

regelmäßig absetzbar ist (siehe Andreas Schönhöft, „Einkommensteuerliche Berücksichtigung der Rückerstattung von Bildungsaufwendungen durch den Arbeitnehmer“, NZA-RR 2010, S. 449), sollte die Wirksamkeit einer solchen Rückzahlungsvereinbarung sorgfältig überprüft werden (siehe Andreas Schönhöft, „Rückzahlungsverpflichtungen in Fortbildungsvereinbarungen“, NZA-RR 2009, S. 625).

Professionelle Beratung suchen

Die zulässige Reichweite einer solchen Rückzahlungsklausel ist Gegenstand umfangreicher und sich schnell verändernder Rechtsprechung. Soweit die Rückzahlungsklauseln den Arbeitnehmer unangemessen einseitig belasten, sind sie im vollen Umfang unwirksam. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht dann gar nicht mehr. Auch hier lohnt es sich, regelmäßig professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Finanzamt

(Das Kapitel „Finanzamt“ wurde bearbeitet von: Dr. Andreas Schönhöft, Fachanwalt für Steuerrecht, Hamburg; www.schoenhoef.de und Prof. Dr. Sylvia Bös, Steuerberaterin, Berlin; www.sylviaboes.de)

Geltendmachung von MBA-Kosten in der Steuererklärung (Stand: Sommer 2019)

Steuerersparnisse

Die hohen Kosten, die bei einer beruflichen Fortbildung in der Form eines MBA entstehen, sind in Deutschland regelmäßig steuerlich absetzbar. Die finanzielle Belastung dieser Weiterbildungsmaßnahmen können Sie durch Steuerersparnisse erheblich mindern. Die Kosten des MBA-Studiums sind in der Regel sogenannte Werbungskosten (oder Betriebsausgaben), die in der Steuererklärung von den positiven Einnahmen (oder Betriebseinnahmen) abgezogen werden können und unmittelbar zur Verringerung Ihrer Steuerlast führen. In Abhängigkeit davon, wie hoch Ihre Einkünfte und damit Ihr persönlicher Steuersatz sind, beteiligt sich der Staat indirekt durch die Steuerreduzierung um bis zu 50 Prozent an den Kosten des MBA-Studiums. Dies gilt auch dann, wenn Sie in den Jahren der Fortbildung keine Einkünfte haben bzw. hatten. In diesem Fall können die entstandenen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben möglicherweise noch die steuerliche Belastung der Vorjahre oder der zukünftigen Jahre mindern (sogenannter Verlustrücktrag bzw. Verlustvortrag). Die festgestellten Verluste werden dann vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres oder der Folgejahre abgezogen und führen zu unmittelbaren Steuerrückzahlungen.

Achtung: MBA-Kosten können sich durch einen sogenannten Verlustvortrag und Verlustrücktrag möglicherweise auch dann steuerlich auswirken, wenn in den Jahren der Fortbildung keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte erzielt wurden. Kosten, die in dem jeweiligen Jahr über die Einnahmen hinausgehen, können wahlweise in das Vorjahr zurückgetragen oder in zukünftige Jahre vorgetragen werden. Danach verbleibende Verluste werden unbegrenzt in die Zukunft vortragen und können in späteren Erklärungen zu erheblichen Steuerrückerstattungen führen. Es empfiehlt sich daher, auch ohne erzielte Einnahmen, regelmäßig eine Steuererklärung zu erstellen. Da hier Fristen zu beachten sind, sollte dies zeitnah nach Ablauf des jeweiligen Entstehungsjahres des Verlustes erfolgen (nähere Informationen hierzu unter www.schoenhoeft.de und www.sylviaboes.de/index.php/informationen).

Abgrenzung Ausbildungskosten/Fortbildungskosten

Die Geltendmachung von Kosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und eine damit verbundene mögliche Verlustfeststellung ist nach der jetzigen Gesetzeslage nur dann möglich, wenn es sich um sogenannte Fortbildungskosten und nicht um Ausbildungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, wonach Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium nur dann Werbungskosten sind, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, gehören die Kosten zu den Kosten der privaten Lebensführung, die nur ausnahmsweise als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Für diesen Sonderausgabenabzug besteht eine Grenze in Höhe von 6.000 Euro. Er wirkt sich bei fehlenden Einkünften nicht aus und kann nicht in andere Jahre zurück- oder vorgetragen werden, ist also steuerlich in der Regel ungünstiger als der Abzug als Werbungskosten.

Fortbildungskosten

Berufsausbildung in diesem Sinne ist jede ernstlich betriebene Vorbereitung auf einen künftigen Beruf (BFH vom 27.10.2011 – VI R 52/10, DStR 2011, S. 2454). § 9 Abs. 6 S. 2 EStG sieht außerdem vor, dass eine Berufsausbildung als Erstausbildung nur vorliegt, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine nach alter Rechtslage anerkannte neunmonatige Ausbildung zum Rettungssanitäter ist somit als Erstausbildung nicht mehr anerkannt.

Berufsausbildung

Die gesetzlich angeordnete Nichtabzugsfähigkeit der Ausbildungskosten verstößt gegen das objektive Nettoprinzip. Beim Bundesverfassungsgericht sind Verfahren diesbezüglich anhängig (vgl. z. B. BVerfG – 2 BvL 23/14, anhängige Verfahren, Vorinstanz: BFH vom 17.07.2014 – VI R 2/12, DStRE 2014, S. 1402). Das bedeutet, dass auch Bescheide angefochten werden sollten, in denen Ausbildungskosten nicht als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt werden.

Fortbildung Als Fortbildung gelten alle Bildungsmaßnahmen, die nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums erworben werden. Dazu gehören auch die Ausbildung zu einem zweiten (neuen) Beruf und das Zweitstudium, wenn sie beruflich bzw. betrieblich veranlasst sind (vgl. Hutter in Blümich, EStG, § 10 Rz. 375). Die Aufwendungen sind beruflich bedingt, wenn sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) oder, anders ausgedrückt, wenn die Aufwendungen beruflich bzw. durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. So wurden beispielsweise die Aufwendungen von Referendaren für die zweite Staatsprüfung ebenso anerkannt wie das Studium der Zahnmedizin eines approbierten Humanmediziners (vgl. BFH vom 14.02.1992 – VI R 237/70, BStBl. II 1992, S. 556 und BFH vom 08.05.1992 – VI R 134/88, BStBl. II 1992, S. 965).

Sind MBA-Studienkosten sogenannte Werbungskosten?

Werbungskosten Auch ein MBA-Studium wurde vom BFH im Fall eines Diplom-Betriebswirts, der anschließend einen MBA erwarb, als Fortbildung gewertet. Nach dem BFH erfüllt das MBA-Studium als praxisorientiertes Kurzstudium die Kriterien eines Aufbaustudiums und weist einen MBA-Absolventen als einen mit speziellem Zusatzwissen ausgestatteten Betriebswirt aus (BFH vom 19.04.1996 – VI R 24/95, DStR 1996, S. 1239).

Es ist nicht erforderlich, dass im MBA-Studium die mit dem Erststudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden, da auch bei einem andersartigen Zweitstudium und einem Berufswechsel die Aufwendungen regelmäßig Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 6 EStG darstellen. Voraussetzung ist, dass das Studium in einem hinreichend konkreten Zusammenhang mit künftigen Einnahmen steht und nicht aus rein privatem Interesse absolviert wird. Beim MBA-Studium dient als Abgrenzung zwischen Ausbildungskosten und Fortbildungskosten in der Regel bereits der Abschluss der ersten Berufsausbildung oder des Studiums. Da es sich bei einem MBA-Studium um ein Aufbaustudium und damit ein Zweitstudium handelt, werden diese Kosten regelmäßig problemlos als Fortbildungskosten durch das Finanzamt anerkannt.

Welche Kosten sind absetzbar?

Kosten absetzen Abziehbar sind vor allem die Studiengebühren, Studienmaterialien, Bewerbungskosten und Reisekosten. Auch die Kosten eines Ausbildungsdarlehens können steuerlich geltend gemacht werden. Gegebenenfalls sind zusätzlich Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung (z. B. Unterkunfts-, Verpflegungskosten, Heimflüge und -fahrten) absetzbar, wenn während des MBA-Studiums ein eigener Hausstand in Deutschland beibehalten wird. Der elterliche Wohnsitz ist hierfür regelmäßig nicht ausreichend, kann es aber im Einzelfall sein. Hier lohnt es sich, eine steuerliche Beratung aufzusuchen.

Folgende Ausgaben sollten Sie in Ihrer Steuererklärung angeben:

Steuererklärung

- Gebühren jeder Art: Studiengebühren, Prüfungsgebühren, Kursgebühren zur Prüfungsvorbereitung, Teilnahmegebühren an Lehrgängen,
- Kosten für Pflichtpraktika während des MBA-Studiums,
- Kosten der doppelten Haushaltsführung,
- Umzugskosten,
- Eintrittsgelder – etwa für Fachmessen und Kongresse,
- Reisekosten: Fahrten zwischen Wohnung und Universität, Kosten für vorübergehende Unterkunft, Verpflegungspauschalbeträge und Reisenebenkosten,
- Kosten für Arbeitsmittel, Arbeitszimmer und Fachliteratur,
- Anwalts- und Prozesskosten, z. B. bei einem Rechtsstreit um eine Prüfung,
- Zinsen für ein Darlehen, das für die Ausbildung aufgenommen wurde; die reine Rückzahlung des Darlehens (z. B. BAföG, KfW-Studienkredit) ist nicht abzugsfähig.

Bitte beachten Sie, dass die Amtssprache beim Finanzamt Deutsch ist, so dass auch verlangt werden kann, die Nachweise der Fortbildungsmaßnahme und der Kosten auf Deutsch einzureichen.

Ist ein MBA-Studium im Ausland steuerlich absetzbar?

In Deutschland sind die Fortbildungskosten auch dann voll steuerlich absetzbar, wenn Sie die Fortbildungsmaßnahme ganz oder teilweise im Ausland absolviert haben. Voraussetzung ist, dass nach Abschluss des MBA-Studiums steuerpflichtige Einnahmen in Deutschland zu erwarten sind. Dies wird regelmäßig zu erwarten sein, wenn eine Rückkehr nach Deutschland geplant ist.

MBA im Ausland

Achtung: Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist problematisch, wenn nach der Fortbildung eine Tätigkeit im Ausland angestrebt wird, da insoweit der Veranlassungszusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen in Deutschland fehlen könnte. Insoweit ist offen, ob tatsächliche steuerpflichtige Einnahmen in Deutschland nach der Rückkehr vorliegen müssen oder bereits die nachweisbare Absicht vor Beginn des MBA-Programms ausreichend ist. Voraussetzung ist daher regelmäßig, dass später in Deutschland steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden und eine unbeschränkte oder zumindest eine beschränkte (strittig) Steuerpflicht in Deutschland während des Fortbildungszeitraums nach wie vor bestand (nähere Informationen hierzu unter www.schoenhoeft.de und www.sylviaobes.de/index.php/informationen).

Bitte beachten Sie: Haben Sie Einnahmen (z. B. durch einen Studentenjob) im Ausland, müssen diese durch das Finanzamt regelmäßig von den Kosten des Auslandsaufenthalts abgezogen werden. In vielen Fällen ist dies aber nach

dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht korrekt, so dass eine genauere steuerliche Prüfung in diesen Fällen dringend zu empfehlen ist. Ob Stipendien als Einkünfte zu bewerten sind und damit die Werbungskosten reduzieren, ist ebenfalls umstritten und sollte hinterfragt werden.

Wann sind die Kosten des MBA beim Finanzamt zu erklären?

Fristen beachten Die durch die Fortbildung verursachten Kosten sind grundsätzlich in der Steuererklärung für das Jahr zu erklären, in dem die jeweiligen Kosten entstanden sind. Maßgeblich ist das Jahr des Abflusses, das heißt, der Zahlung durch Sie. Soweit der MBA-Anbieter sich beispielsweise bei den Zahlungsterminen der MBA-Kosten flexibel zeigt, kann es in Einzelfällen steuerlich sinnvoll sein, den Zahlungstermin bestimmter Posten flexibel zu gestalten. Auch hier kann eine einzelfallbezogene Beratung sinnvoll sein.

Kosten rückwirkend erklären Bei der Abgabe der Steuererklärung für die jeweiligen Veranlagungsjahre sind Fristen zu beachten. Da die ursprüngliche Zweijahresfrist für die Antragsveranlagungen mit dem Jahressteuergesetz 2008 (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG 2008) aufgehoben wurde, können Studienkosten nun bis zu vier Jahre – in bestimmten Fällen sogar bis zu sieben Jahre – rückwirkend erklärt werden).

Achtung: Auch MBA-Studienkosten für die Jahre vor 2015 können möglicherweise noch geltend gemacht werden. Falls für die Studienjahre vor 2015 keine Steuererklärung abgegeben wurde (weil z. B. kein steuerpflichtiges Einkommen vorlag), kann eine Steuererklärung innerhalb der Festsetzungsverjährung nach § 169 AO noch abgegeben werden. Diese Frist beträgt für veranlagungspflichtige Steuerbürger bis zu sieben Jahre nach dem zu erklärenden Steuerjahr. Sie ergibt sich aus der Festsetzungsfrist von vier Jahren (§ 169 AO), die spätestens nach dem dritten Jahr nach dem betreffenden Steuerjahr beginnt (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Auch die nachträgliche Verlustfeststellung kann bis zu sieben Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Bis Ende 2019 ist also ein Antrag für das Jahr 2012 noch möglich.

Wie kann Ihr Arbeitgeber steuergünstig Ihren MBA fördern?

Steuervorteile für Arbeitgeber Auch der Arbeitgeber kann Ihr MBA-Studium fördern, indem er Sie beispielsweise von der Arbeit freistellt oder die Studiengebühren ganz oder teilweise übernimmt. Regelmäßig kann Ihr Arbeitgeber Ihnen die Kosten des MBA-Studiums sogar sozialversicherungs- und steuerfrei erstatten, wenn das MBA-Studium im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt (vgl. BFH vom 17.09.1982 – VI R 75/79, BStBl. II 1983, S. 39; R 19.7 Abs. 1 Satz 1 LStR 2015). Dies ist der Fall, wenn die Fortbildung Ihre Einsatzfähigkeit im Betrieb Ihres Arbeitgebers erhöhen soll. Nicht Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet (vgl. R 19.7 Abs. 2 Satz 1, 2 LStR 2015). Ist der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger, ist dies für ein ganz überwiegend

betriebliches Interesse des Arbeitgebers unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat (vgl. R 19.7 Abs. 1 Satz 4 LStR 2015). Daher sollte eine schriftliche Zusage der Kostenübernahme immer vor Abschluss des MBA-Vertrages eingeholt werden.

Liegt das MBA-Studium hingegen nicht im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, handelt es sich bei der Erstattung des Arbeitgebers um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Wenn die Bildungsmaßnahme durch den Arbeitgeber finanziell unterstützt wird, verlangt der Arbeitgeber zur Absicherung seiner Investition regelmäßig für eine gewisse Zeit eine Rückzahlungsvereinbarung, die eine Zahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb der vereinbarten Frist auslöst. Auch wenn die Rückzahlung der Fortbildungskosten durch den Arbeitnehmer zum Rückzahlungszeitpunkt regelmäßig absetzbar ist (vgl. Andreas Schönhöft: Einkommensteuerliche Berücksichtigung der Rückerstattung von Bildungsaufwendungen durch den Arbeitnehmer, NZA-RR 2010, S. 449), sollte sorgfältig die Wirksamkeit einer solchen Rückzahlungsvereinbarung überprüft werden (vgl. Andreas Schönhöft: Rückzahlungsverpflichtungen in Fortbildungsvereinbarungen, NZA-RR 2009, S. 625). Die zulässige Reichweite einer solchen Rückzahlungsklausel ist Gegenstand umfangreicher und sich schnell ändernder Rechtsprechung. Soweit die Rückzahlungsklauseln den Arbeitnehmer unangemessen einseitig belasten, sind sie in vollem Umfang unwirksam. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht dann gar nicht mehr. Auch hier lohnt es sich regelmäßig, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen (näheres auf www.schoenhoeft.de).

Rückzahlungsvereinbarung

Studienkredit

Um beruflich am Ball zu bleiben und sich fachlich wie persönlich weiterzuentwickeln, bildet lebenslanges Lernen heute eine wichtige Grundvoraussetzung. Mit der Öffnung für beruflich Qualifizierte und einem wachsenden Angebot an berufsbegleitender akademischer Weiterbildung bieten Hochschulen heute immer mehr Menschen die Chance, sich mit einem Studium neben Beruf und Familie individuell weiterzubilden.

Breites Angebot

Dieser Teil des Master- und MBA-Guides soll Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder in der wissenschaftlichen Weiterbildung geben. Wir möchten Ihnen hiermit eine Hilfestellung geben, bei der Sie auf einen Blick erkennen können, welche Fördermöglichkeiten für Sie eventuell infrage kommen und bei welchen Stellen Sie sich dann gezielt weiter informieren können. Für Fördermöglichkeiten gelten zum Teil hochschulspezifische Voraussetzungen. Wir